



Bündler-Info

Sächsischer Qualitätskartoffelverband e. V.
QS-Bündlervereinigung für Mitteldeutschland



Ausgabe Juli 2016

Überblick

BVL aktualisiert die Abstandsregelung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel	1
Änderung der Anwendungsbestimmung für Touchdown Quattro	2
Klarstellung zur Anwendung mehrerer Pflanzenschutzmittel bei Kartoffeln zur Pflanzguterzeugung	2

BVL aktualisiert die Abstandsregelung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln neue Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und unbeteiligten Dritten festgelegt. Anwender von Pflanzenschutzmitteln müssen ab sofort beim Einsatz von Spritz- und Sprühanwendungen in Flächenkulturen einen Abstand von zwei Metern und in Raumkulturen einen Abstand von fünf Metern einhalten.

Die Mindestabstände sind einzuhalten zu Grundstücken mit Wohnbebauung, privat genutzten Gärten, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz) und zu unbeteiligten Dritten, die z.B. benachbarte Wege nutzen.

Die vollständige Bekanntmachung BVL 16/02/02 mit weiteren Informationen zur Aktualisierung der Mindestabstände finden Sie hier:

[http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/00_fachmeldungen/BAnz_Bekanntmachung_Mindestabstaende_20160427.pdf? blob=publicationFile&v=4](http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/00_fachmeldungen/BAnz_Bekanntmachung_Mindestabstaende_20160427.pdf?blob=publicationFile&v=4)

Quelle: QS-Info vom 09.6.2016

Änderung der Anwendungsbestimmung für Touchdown Quattro

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 27. April 2016 die Anwendungsbestimmung für das Pflanzenschutzmittel *Touchdown Quattro* geändert. Danach muss ein Abstand von 40 Tagen zwischen Anwendungen eingehalten werden, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und

Bündler-Info

anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

Die neue Anwendungsbestimmung *NG 352* ist mit sofortiger Wirkung rechtswirksam und muss auch beim Einsatz von Lagerbeständen beachtet werden. Sie ersetzt die bisher für das Blattherbizid geltende Anwendungsbestimmung *NG351*.

Das Pflanzenschutzmittel *Touchdown Quattro* ist im Gemüsebau u.a. für Spargel sowie Chicoree und im Obstbau für Kernobst zugelassen.

Quelle: QS-Info vom 19.05.2016

Klarstellung zur Anwendung mehrerer Pflanzenschutzmittel bei Kartoffeln zur Pflanzguterzeugung

Das *Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)* hat die Zulassungsbestimmungen für mehrere Pflanzenschutzmittel in Bezug auf die Anwendung bei Kartoffeln zur Pflanzguterzeugung erweitert.

Im Einzelnen wurden die Anwendungsbestimmungen der Insektizide *ACTARA*, *KARATE ZEON* und *TRAF0 WG* sowie des Herbizids *REGLONE* um eine Erläuterung ergänzt. Demnach dürfen nach der Ernte aussortierte Pflanzkartoffeln auch als Lebens- und Futtermittel verwendet werden, wenn die für Pflanzkartoffeln zugelassenen Aufwandmengen angewendet werden.

Für zur Pflanzguterzeugung vorgesehene Kartoffelbestände, die mit *ACTARA*, *KARATE ZEON* und *TRAF0 WG* und *REGLONE* behandelt wurden, gelten nach Angaben der Herstellerfirma *Syngenta* die gleichen Wartezeiten wie für Speisekartoffeln. Bei der Anwendung von *TRAF0 WG*, *KARATE ZEON* liegt diese bei 14, bei *REGLONE* bei 10 und bei *ACTARA* bei 7 Tagen.

Quelle: QS-Info vom 02.6.2016

Ihr Systemberater und Ansprechpartner: